

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung und ggf. der Installation der von dem:der Kund:in auf der Website oder direkt von VERBUND bestellten Produkte in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Für den allenfalls geschlossenen Vertrag gelten die Angaben in der Bestellung des:der Kund:in, die auf einem Angebotsformular zusammengefasst sind, sowie die nachstehenden AGB (im Folgenden zusammen kurz als „Vertrag“ bezeichnet). Bestellungen dürfen nur von geschäftsfähigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Verbraucher:innen im Sinn von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, getätigt werden. Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

1.2. Die AGB sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads jederzeit abrufbar. Abweichende Bedingungen des:der Kund:in bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB und/oder des Angebotsformulars durch den:die Kund:in sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Die Darstellung und das Anpreisen der Produkte, wie insbesondere von Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“), Batteriespeicher, E-Auto Ladestationen („Wallboxen“), deren Zubehör oder anderen beweglichen Sachen (im Folgenden einzeln oder zusammen als „Produkt(e)“ bezeichnet) auf der Website von VERBUND, in Produkt-foldern oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes. Jeweils aktuelle Produktfolder können auf der Webseite www.verbund.at/downloads abgerufen werden.

1.4. Der:Die Kund:in gibt erst über den Bestell-Button auf der Website von VERBUND nach dem erfolgreichen Durch-laufen der Bestellstrecke durch Abschicken der Bestellung ein verbindliches Angebot zum Kauf der ausgewählten Produkte ab. Bei Produkten ohne elektronischen Bestellabschluss kann der:die Kund:in durch Absenden seiner:ihrer Kontaktdaten ein unverbindliches Interesse am Kauf der ausgelobten Produkte angeben („Interessensbekundung“). Vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung oder der Interessensbekundung kann der:die Kund:in seine:ihre Daten und seine:ihre Auswahl jederzeit einsehen und ändern, indem er:sie in das zu ändernde Datenfeld klickt und die Eingabe korrigiert oder die im Internet-Browser vorgesehene Zurück-Taste verwendet, um auf die Internetseite zu gelangen, auf der die Dateneingabe erfolgt ist. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei seiner:ihrer Bestellung oder der Interessensbekundung über die VERBUND Website vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen. Nach Eingang der Bestellung oder der Interessensbekundung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung per E-Mail. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsan-nahme dar, sondern dient vor allem der gesetzlich notwendigen Informationspflicht. Kund:innen werden über die Zusammenstellung und die Konditionen eines Leistungspakets im Bestellprozess durch die darauf folgende Kontaktaufnahme seitens VERBUND transparent informiert. VERBUND holt nach Bestellangabe beziehungsweise bei Produkten ohne elektronischen Bestellabschluss nach Ausfüllen des Bestellformulars eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in bei einer Wirtschaftsauskunftei ein und prüft bei Produkten inklusive Installation, ob aufgrund der Angaben des:der Kund:in in der Bestellung technische Gründe gegen eine Installation, Aufstellung und Inbetriebnahme des Produktes sprechen. Allenfalls können für einen Vertragsabschluss Umbauarbeiten notwendig sein, auf die VERBUND den:die Kund:in vor Annahme des Angebotes rechtzeitig hinweisen wird und die – falls notwendig – auf Kosten des:der Kund:in vorzunehmen sind. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.5. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem:der Kund:in und VERBUND mit Zugang einer von VERBUND per E-Mail versendeten Auftragsbestätigung an den:die Kund:in auf Grundlage der Bestellung oder des auf die Interessensbe-kundung folgenden Bestellformulars zustande, spätestens aber durch Auslieferung der Produkte an den:die Kund:in.

2. Rücktrittsrechte und Widerrufsbelehrung

2.1. Der:Die Kund:in hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der:die Kund:in oder ein von ihm:ihr benannter: Dritte:r, der:die nicht der:die Beförderer:in ist, die Produkte in Besitz genommen hat oder bei einem Vertrag über mehrere Produkte im Rahmen einer einheitlichen Bestellung ab dem Tag, an dem der:die Kund:in oder eine von ihm:ihr benannte:r Dritte:r, der:die nicht der:die Beförderer:in ist, das letzte Produkt in Besitz genommen hat. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgerung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgegangen, so verlängert sich die Frist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenaufholung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Frist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der:die Kund:in die Urkunde/ die Information erhält.

2.2. Die Widerrufserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der:die Kund:in die VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A, 1030 Wien, E-Mail: info@verbund.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Kund:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der:die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absendet.

2.3. Hat der Vertrag eine Dienstleistung (Installation) zum Gegenstand und wünscht der:die Kund:in, dass VERBUND noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird VERBUND den:die Kund:in dazu auffordern, ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu erklären. Der:Die Kund:in hat kein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag, wenn VERBUND – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des:der Kund:in sowie einer Bestätigung des:der Kund:in über dessen:deren Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

Folgen des Rücktritts:

2.4. Tritt der:die Kund:in von diesem Vertrag zurück, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Kund:in erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der:die Kund:in eine andere Art der Lieferung als die von VERBUND angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der Kund:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der:die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem:der Kund:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem:der Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. VERBUND kann die Rückzahlung verweigern, bis VERBUND die Produkte wieder zurückerhalten hat oder bis der:die Kund:in den Nachweis erbracht hat, dass er:sie die Produkte zurückgesandt hat, je nachdem, welcher der frühere Zeitpunkt ist.

2.5. Der:Die Kund:in hat die Produkte unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tage, an dem der:die Kund:in VERBUND über den Widerruf des Vertrages unterrichtet, an VERBUND zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der:die Kund:in die Produkte vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der:Die Kund:in trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Produkte, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit am Postweg zurückgesandt werden können. Der:Die Kund:in muss für einen etwaigen Wertverlust der Produkte nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Produkte nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

2.6. Hat der:die Kund:in gemäß Punkt 2.3 verlangt, dass VERBUND noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnen soll und ist die Dienstleistung von VERBUND bis zur Rücktrittserklärung noch nicht vollständig erbracht worden, so hat der:die Kund:in als Folge des Rücktritts VERBUND einen angemessenen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von VERBUND bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

2.7. Für VERBUND besteht zudem ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn dieser Rücktritt sachlich gerechtfertigt ist, und zwar dann, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor der Installation bzw. Inbetriebnahme eines Produktes inklusive Installation, die wirtschaftlich sinnvolle bzw. technisch realisierbare Installation und/oder Inbetriebnahme des Produktes bzw. die Ausführung der Leistung objektiv unmöglich wird oder trotz Setzung einer

angemessenen Nachfrist von dem:der Kund:in weiter verzögert wird. Eine sachliche Rechtfertigung für den Rücktritt vom Vertrag durch VERBUND liegt auch dann vor, wenn das von dem:der Kund:in ausgewählte Installationspaket aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort unpassend ist und der:die Kund:in mit Umfang und Preis des tatsächlich notwendigen Installationspakets vor Ort nicht einverstanden ist. Im Falle eines solchen Rücktritts vom Vertrag hat der:die Kund:in bei Verschulden, VERBUND einen angemessenen Betrag in Höhe jener Kosten zu zahlen, die VERBUND im Rahmen der Vertragsvorbereitung und -erfüllung bis zum Zeitpunkt des Rücktritts (insbesondere in Höhe allfälliger Planungs- und Anfahrtskosten) bereits entstanden sind.

3. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

3.1. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf des/der von dem:der Kund:in über die Website oder direkt im Bestell-prozess von VERBUND elektronisch bestellten Produkte(s), dessen/deren Lieferung gemäß Punkt 4 sowie dessen/ deren allfällige Installation gemäß Punkt 6. Der:Die Kund:in übernimmt das/die bestellte(n) Produkt(e) und zahlt dafür den vereinbarten Preis.

3.2. Die Installation und Inbetriebnahme eines Produktes kann in Abhängigkeit vom gewählten Produkt bzw. der gewählten Produktkonfiguration zum Leistungsumfang des Vertrages gehören oder nicht. Für bestimmte Produkte ohne inkludierte Installation kann der:die Kund:in durch Auswahl eines Installationspakets eine Installation durch VERBUND optional auswählen und VERBUND zu den im Bestellvorgang mitgeteilten Kosten mit der Installation beauftragen. Produkte mit inkludierter Installation bzw. Produkte mit von dem:der Kund:in optional beauftragter Installation werden in diesem Vertrag als „Produkte inklusive Installation“ bezeichnet. Für sämtliche Installations-leistungen durch VERBUND gelten die Bestimmungen in Punkt 6.

3.3. Für bestimmte Produkte, insbesondere für Batteriespeicher und Wallboxen, ist für die Nutzung teilweise eine funktionierende und fortlaufend bestehende Breitband-Internetverbindung notwendig, die nicht zum Vertragsge-genstand gehört und der:die Kund:in bereitstellen muss (und die zusätzliche Kosten verursachen kann).

3.4. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solchen Subunternehmern zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

4.1. Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt über beauftragte Subunternehmer ausschließlich innerhalb der Republik Österreich an die von dem:der Kund:in angegebene Lieferadresse. Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt VERBUND überlassen. Die im Produkt inkludierten oder von dem:der Kund:in beauftragten Installationsleistungen werden von beauftragten Subunternehmern durchgeführt. VERBUND ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Produkte aus mehreren, von dem:der Kund:in getätigten Bestellungen in einer Lieferung zusammenzufassen bzw. mehrere Produkte aus einer Bestellung auf mehrere Lieferungen aufzuteilen.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe an den:die Kund:in oder eine empfangsberechtigte Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der:die Kund:in in Annahmeverzug gerät. Für Installationsarbeiten gilt Punkt 6.8.

4.3. Für die Anlieferung bestellter Produkte inklusive Installation wird nach Annahme der Bestellung einvernehmlich ein Liefertermin vereinbart. Die jeweilige maximale Lieferfrist für Produkte ohne Installation ist auf der Website von VERBUND angegeben. VERBUND bemüht sich, vereinbarte Fristen und Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der angegebenen Fristen und Termine berechtigt den:die Kund:in allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm:ihr gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er:sie VERBUND eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens bei VERBUND. Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist kann der:die Kund:in vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VERBUND.

4.4. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden VERBUND von der Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine. Gleiches gilt, wenn der:die Kund:in mit seinen:ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall werden die Frist bzw. der Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs erstreckt bzw. verschoben.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Sämtliche Produkte aus einer Bestellung bleiben Eigentum von VERBUND, bis der:die Kund:in sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

5.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem:der Kund:in eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Produkte untersagt. Der:Die Kund:in verwahrt im Eigentum von VERBUND stehende Produkte unentgeltlich für VERBUND und hat die Produkte pfleglich zu behandeln.

5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs des:der Kund:in, ist VERBUND berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Herausgabe der im Eigentum von VERBUND stehenden Produkte, geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer VERBUND erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

6. Installation

6.1. Für die von VERBUND bzw. Subunternehmern durchgeführten Installationsarbeiten für Produkte inklusive Installation gelten die Bedingungen dieses Vertragspunktes.

6.2. Eine Installation durch VERBUND umfasst die im Zeitpunkt der Bestellung auf der Website oder direkt im Bestell-prozess von VERBUND angegebenen Leistungen für die Errichtung, Aufstellung und Inbetriebnahme des Produktes an einem geeigneten Ort, soweit in diesem Vertrag keine Leistung oder Mitwirkung des:der Kund:in vorgesehen ist. Die Aufstellung eines Batteriespeichers und die Installation einer Wallbox kann in Abhängigkeit vom gewählten Produkt auch die Montage eines Strommessgerätes im Sicherungs-/Verteilerkasten des:der Kund:in mitumfassen.

6.3. VERBUND und der:die Kund:in werden für einen allfällig notwendigen telefonischen Installations-Check sowie für sämtliche Installationsarbeiten einvernehmlich, unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse, Termine festlegen. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an dem telefonischen Installations-Check sowie an den Installations-arbeiten verpflichtet, als er:sie zu den vereinbarten Terminen teilnehmen bzw. anwesend sein muss und auf seine:ihre Kosten dafür zu sorgen hat, dass die Gegebenheiten vor Ort (z.B. notwendige freie Teilungseinheiten im Verteilerkasten) seinen:ihren Angaben entsprechen und somit geeignet sind, dass die Installation, Aufstellung und Inbetriebnahme des Produktes vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

6.4. VERBUND ist im Rahmen der Errichtung einer PV-Anlage bei weitestgehender Schonung der Substanz des Daches berechtigt, Dachziegel abzudecken und wieder einzudecken sowie Anschlussleitungen unter Einbeziehung aller notwendigen Maßnahmen ganz oder teilweise aufputz oder unter Nutzung vorhandener Leerrohre zu verlegen.

6.5. Der:Die Kund:in gestattet VERBUND und ihren Subunternehmern uneingeschränkten Zugang zu dem Monta-geplatz, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

6.6. Der:Die Kund:in hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor dem Liefer- und Installationstermin die zur Installation und Inbetriebnahme des Produktes allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei der dafür zuständigen Behörde sowie die allenfalls notwendigen Zustimmungen von anderen Wohnungseigentümer:innen gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002) eingeholt worden sind. VERBUND kann von dem:der Kund:in vor Installation einen entsprechenden Nachweis verlangen. Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde vor der Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um den Umfang einer allfälligen Genehmigungspflicht abzuklären. Je nach Bundesland bestehen beispielsweise unterschiedliche Vorgaben, ob private Ladeinfrastruktur bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei ist. VERBUND wird den:die Kund:in hinsichtlich mög-lich beizubringender Unterlagen zur technischen Beschreibung des jeweiligen Produktes soweit möglich unterstützen.

6.7. Für einen zur Inbetriebnahme und Nutzung des Produktes notwendigen Netzanschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss und es ist ein Netzzugangsvertrag zwischen dem:der Kund:in und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss, Aufrechterhaltung und allfällige Anpassung/

Erweiterung dem:der Kund:in obliegt. Ein Wallbox-Anschluss ist von dem:der installierenden Elektriker:in unabhängig von der Anschlussleistung an den örtlichen Netzbetreiber zu melden und kann je nach gewünschter Ladeleistung eine Anpassung der Installation des:der Kund:in (Sicherheitsmaßnahmen, Zuleitung und Leistungshöhe der Netzbereitstellung) erfordern und Zusatzkosten verursachen. Für Produkte inklusive Installation übernimmt die Meldung der von VERBUND beauftragte Subunternehmer. Der:Die Kund:in trägt die vom Netzbetreiber nach dessen Tarif verrechneten Kosten (Systemnutzungsentgelte) für den Netzanschluss, insbesondere auch jene für eine allfällige Errichtung eines Zählpunkts bzw. für allfällige aufgrund der Inbetriebnahme und Nutzung des Produktes erhöhte Bestandteile des Systemnutzungsentgeltes. Diese Kosten können beim jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden.

6.8. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, die bestellten Produkte zum vereinbarten Termin abzunehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den:die Kund:in über. Kommt der:die Kund:in hinsichtlich der Leistung von VERBUND in Annahmeverzug oder verletzt er:sie schuldhaft seine:ihre Mitwirkungspflichten, so ist VERBUND berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits ausgeführter Leistungen auf den:die Kund:in über.

6.9. Nach betriebsbereiter Installation und Aufstellung eines Produktes weist VERBUND den:die Kund:in in Form eines Übergabegesprächs in die Funktionsweise des Produktes ein. Im Zuge dessen erfolgt auch die Abnahme des Produktes durch den:die Kund:in.

7. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Vorauszahlung

7.1. Es gelten ausschließlich die im Zeitpunkt der Bestellung auf der Website oder direkt im Bestellprozess von VERBUND angegebenen Preise und Zahlungskonditionen. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise in Euro (inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer). Eine Verpflichtung zur Installation/Aufstellung besteht nur, wenn die Installation/Aufstellung zum Leistungsumfang des bestellten Produktes gehört. Die Preise für Installationen und optionale Installationspakete sind im Bestellvorgang auf der Website von VERBUND angegeben oder werden im Bestellprozess direkt von VERBUND kommuniziert.

7.2. VERBUND stellt dem:der Kund:in über die Leistung eine Rechnung aus. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, den Rechnungen, allfällige Gutschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Der:Die Kund:in verzichtet auf die Zustellung von Rechnungen auf Papier, per Post oder Telefax.

7.3. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug am auf das Rechnungsdatum folgenden 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig.

7.4. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann den Rechnungsbetrag auch an das in der Rechnung angegebene Konto manuell überweisen. Es bleibt vorbehalten, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. sein:ihre Konto verliert). Es werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

7.5. Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % (vier Prozent) über dem jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

7.6. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferpesen (zB wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der:die Kund:in die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

7.7. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungserhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den:die Kund:in nicht oder nur schwer feststellbar. VERBUND wird den:die Kund:in auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den:die Kund:in.

7.8. Die Aufrechnung von Forderungen von VERBUND mit Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen. Das Recht von Konsument:innen im Sinn des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Konsument:innen stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind, unberührt.

7.9. VERBUND ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der:die Kund:in seinen:ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der:die Kund:in hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung anzugeben.

8. Schadenersatz, Gewährleistung

8.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von VERBUND für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden aus der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten – auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt.

8.2. VERBUND haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch falsche bzw. unsachgemäße Installation durch den:die Kund:in, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Produkte, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des:der Kund:in oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an den Produkten durch den:die Kund:in oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Alle Produkte sind für den privaten Gebrauch konzipiert. VERBUND übernimmt demnach keine Haftung für Mängel, die auf eine nicht ausschließlich private Nutzung der Produkte zurückzuführen sind.

8.3. VERBUND leistet dafür Gewähr, dass die Produkte branchenüblichen Standards entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Allfällige Ansprüche aus Garantieerklärungen der einzelnen Hersteller hat der:die Kund:in ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen. Sofern gelieferte Produkte offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen – wozu auch Transportschäden zählen – sind solche Fehler bei dem Zusteller zu reklamieren und VERBUND möglichst umgehend per E-Mail unter info@verbund.at oder unter der VERBUND Serviceline anzuzeigen. Der Anspruch auf Gewährleistung bleibt davon unberührt.

8.4. Die Einschränkungen gemäß vorstehender Punkte gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Erfüllungsgehilf:innen von VERBUND, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

8.5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

9.1. Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

10. Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme und als Maßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung

10.1. Der:Die Kund:in tritt alle durch den Erwerb der Produkte im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen erworbenen Rechte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EEffG“) und seiner Nachfolgeregelung gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab und erklärt sich damit einverstanden, dass die geforderte Maßnahme von VERBUND zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet bzw. weiterübertragen wird. Die Maßnahme kann somit kein zweites Mal abgetreten werden.

10.2. Der:Die Kund:in tritt allfällige durch den Erwerb einer Wallbox erworbenen Rechte zur Anrechnung als Substitutionsmaßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab. Eine weitere Übertragung der aus Wallbox-Lademengen entstehenden Rechten – insbesondere sogenannte elektronische Nachhaltigkeitsnachweise (eINa) – auf Dritte seitens des:der Kund:in ist somit ausgeschlossen.

11. Kundendaten, Datenschutz

11.1. VERBUND erhebt im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des:der Kund:in. VERBUND beachtet dabei stets die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ohne Einwilligung des:der Kund:in wird VERBUND Daten des:der Kund:in nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist. Es wird hier auf die Datenschutzhinweise der VERBUND AG, abrufbar unter www.verbund.at/datenschutz, verwiesen.

11.2. VERBUND ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik nicht vollständig verhindert werden kann, dass Dritte unbefugt versuchen können, auf diese Daten Zugriff zu nehmen.

11.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen VERBUND und dem:der Kund:in findet das Recht der Republik Österreich Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ist gemäß § 14 KSchG jenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des:der Kund:in liegt.

13. Sonstiges

13.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

13.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

13.3. Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in unsere Serviceline unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: info@verbund.at. Der:Die Kund:in hat auch die Möglichkeit, sich an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu wenden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. VERBUND weist jedoch darauf hin, dass sie nicht bereit ist, an diesem freiwillig eingerichteten Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen. Ebenso unterwirft sich VERBUND auch nicht dem freiwillig eingerichteten Alternativen Streitschlichtungsverfahren nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (ASTG).